



RECHTSANWALT
DR. CHRISTIAN STROBL

FITNESSCENTERVERTRÄGE - WAS GILT ES RECHTLICH ZU BEACHTEN? RECHTSTIPP MÄRZ 2023

Der Rechtstipp des Monats März 2023 befasst sich mit Fitnesscenterverträgen, da sich in diesen Verträgen häufig Punkte wiederfinden, die unwirksam sind und von Fitnesscenterkunden so nicht hingenommen werden müssen.



Mag. Johannes Strobl
Rechtsanwaltsanwärter

§ Ich möchte im Fitnesscenter kündigen habe aber noch eine lange Laufzeit, was kann ich tun?

Abzuklären ist zuerst die Bindungsdauer. Eine lange Bindungsdauer von Fitnessstudioverträgen auf die Dauer von 24 Monaten verstößt gegen das Konsumentenschutzgesetz. Auch eine Mindestbindungsdauer von 16 Monaten wurde neulich durch die Rechtsprechung als zu lange erachtet. Gerechtfertigt ist eine Bindungsdauer von 12 Monaten, nach welcher jedenfalls der Fitnesscentervertrag beendet werden kann, wobei unter Umständen eine Kündigungsfrist zu beachten ist.

§ Ich bin verletzt oder erkrankt und kann momentan nicht im Fitnesscenter trainieren, muss ich trotzdem weiterbezahlen?

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Fitnesscentern wird häufig geregelt, dass man als Kunde aus eigenen gesundheitlichen Gründen oder Abwesenheitsgründen den Vertrag vorübergehend stilllegen kann. Dadurch ist für die Dauer der Stilllegung kein Entgelt zu entrichten. Als unzulässige Benachteiligung erachtet es die Rechtsprechung aber, wenn die Kulanz vom Fitnesscenterbetreiber abhängig gemacht wird und daher die Mitgliedsbeiträge trotz Verhinderung weiter zu bezahlen sind und erst nach dem Wegfall der persönlichen Verhinderungen angerechnet werden. Es empfiehlt sich jedenfalls zuerst einmal einen Blick in seinen Fitnesscentervertrag zu werfen und das Gespräch mit dem Betreiber zu suchen.

§ Sind die Verwaltungspauschale und Chipgebühr bei Vertragsabschluss sowie eine "Servicepauschale" zulässig?

Die Antwort des Obersten Gerichtshofs in einer aktuellen Entscheidung ist Nein. Eine Verwaltungspauschale für den Abschluss vom Fitnesscentervertrag, sowie eine Chipgebühr stellen nämlich für den Kunden keine eigene Leistung dar und dürfen vom Fitnesscenter nicht verlangt werden. Auch eine sogenannte Servicepauschale die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag halbjährlich oder jährlich verlangt wird ist rechtswidrig und darf nicht verlangt werden und ist vom Fitnesscenterkunden auch nicht zu bezahlen. Wenn man als Fitnesscenterkunde solche Leistungen bereits bezahlt hat, kann man diese vom Fitnesscenter zurückfordern.

§ Warum ist es sinnvoller das Fitnesscenter nur monatlich und nicht jährlich oder für die ganze Laufzeit im Voraus zu bezahlen?

Manche Fitnesscenterverträge sehen vor die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus zu bezahlen. Dies ist rechtlich jedoch nicht empfehlenswert, weil man bei etwaigen (kurzfristigen) Fitnesscenterschließungen oder auch der Einstellung des Fitnesscenters durch Insolvenz unter Umständen sein vorausbezahltes Geld verliert und man nicht mehr trainieren kann.

Sollten Sie von Problemen mit Fitnesscentern betroffen sein oder hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!